

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2007

Nr. 2007/1938

KR.Nr. I 159/2007 (DBK)

**Interpellation Verena Meyer (FdP, Mühledorf): Neues Berufsbildungsgesetz (30.10.2007);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Das Departement Bildung und Kultur hatte im letzten Jahr angekündigt, im Verlauf des Frühlings 2007 das neue Berufsbildungsgesetz in Vernehmlassung zu geben und den Kantonsrat im Herbst 2007 über das Gesetz befinden zu lassen. Bis heute ist der Fraktion weder eine Vernehmlassung noch ein Umsetzungskonzept bekannt.

Fragen:

1. Welche Gründe sind für die Verzögerung massgebend?
2. Wann ist mit der Vorlage an den Kantonsrat zu rechnen?
3. Trifft es zu, dass das neue Berufsbildungsgesetz eine massive Veränderung der Berufsbildung im Kanton Solothurn bewirkt?
4. Wie stellt sich die Regierung die Umsetzung der neuen Finanzierungsvorschriften ab Januar 2008, im Zusammenhang mit der Umsetzung des NFA, vor?
5. Welche Auswirkungen hat das neue Finanzierungsmodell auf den Voranschlag 2008?

Ist eine Umsetzung der grossen Veränderungen auf Beginn des Schuljahres 2008/2009 überhaupt realistisch?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Am 1. Januar 2004 ist das neue Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG, SR 412.10) in Kraft getreten. Das alte, aus dem Jahre 1978 stammende Gesetz wurde den heutigen Erfordernissen der Arbeitswelt und der Gesellschaft angepasst. Die Kantone sind aufgefordert, innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren ihre kantonale Gesetzgebung dem neuen Bundesgesetz anzupassen.

Zu den Fragen:

3.1 Zu Frage 1

Das neue Berufsbildungsgesetz bringt in einigen Bereichen grundlegende Veränderungen. Nach dem Erlass von Bundesgesetz und zugehöriger Verordnung blieb in verschiedener Hinsicht erheblicher Klä-

rungsbedarf für die Umsetzung in den Kantonen. Die notwendigen Klärungen, namentlich im Bereich der Finanzierung der Berufsbildung, wurden vom zuständigen Bundesamt und der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz sehr spät und zum Teil nur unzureichend geliefert.

Das zuständige Departement für Bildung und Kultur wollte die kantonale Gesetzgebung auf geklärter Grundlage aufbauen. Andere Kantone, welche die kantonalen Gesetze umgehend anpassten, mussten diese in der Zwischenzeit infolge entsprechender Präzisierungen des Bundes zum Teil bereits wieder überarbeiten.

Inzwischen ist eine Vorlage zu einem Gesetz über die Berufsbildung in Arbeit. Eine gewisse Verzögerung hat sich als Folge der Vorbereitungen zu der auf Anfang des nächsten Jahres beschlossenen Zusammenlegung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung und des Amtes für Mittel- und Hochschulen zu einem Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen ergeben.

3.2 Zu Frage 2

Die Arbeit ist recht fortgeschritten, so dass ein Gesetzesentwurf Anfang 2008 einer Vernehmlassung unterzogen werden kann. Die Vorlage wird dem Kantonsrat Mitte 2008 unterbreitet.

3.3 Zu Frage 3

Mit dem neuen Berufsbildungsgesetz wurden sämtliche Bereiche der Berufsbildung, einschliesslich der Höheren Berufsbildung, einheitlich geregelt. Das Berufsbildungsgesetz erfasst nun auch die bisher in anderen Erlassen des Bundes geregelten Berufe der Land- und Forstwirtschaft wie auch die bisher kantonal geregelten Berufsbereiche Gesundheit, Soziales und Kunst.

Das neue Berufsbildungsgesetz

- bietet neue, differenzierte Wege der beruflichen Bildung
- fördert die Durchlässigkeiten im (Berufs-) Bildungssystem
- lässt neben der traditionellen Lehre Raum für Grundbildungen mit hohem Schulanteil und praktisch ausgerichtete Bildungen mit eigenem Qualifikationsprofil für schulisch Schwächere
- definiert die höhere Berufsbildung im Nicht-Hochschulbereich
- führt eine leistungsorientierte Finanzierung ein
- teilt den Akteuren vor Ort mehr Verantwortung zu.

Die grösste Veränderung ergibt sich im Bereich der Finanzierung. Hier wird von einer bisher aufwandsorientierten Subventionierung durch den Bund auf eine leistungsorientierte Pauschalfinanzierung pro Lehrverhältnis gewechselt. Daneben ergeben sich insbesondere Anpassungen bei den je Beruf ausführenden Berufsbildungsverordnungen des Bundes.

3.4 Zu Frage 4

Wir haben mit RRB Nr. 2006/1815 vom 26. September 2006 die Verteilung der Pauschalbeiträge 2004 bis 2007 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie geregelt. Für das Jahr 2008 werden wir eine ergänzende Regelung treffen. Ab 2009 werden die Bestimmungen des neuen Berufsbildungsgesetzes gelten.

3.5 Zu Frage 5

Der Bund leistete nach bisheriger Ordnung jährliche Subventionen an die Berufsbildung von ca. Fr. 8 Mio. Für die Jahre 2004 bis 2007 leistete er für neue Aufgaben (Integration der Gesundheits-, Sozial- und Landwirtschaftsberufe) sowie für Investitionen und zur Deckung der Bemessungslücke beim Systemwechsel (von vergangenheits- zu gegenwartsbezogener Bemessung) zusätzliche Pauschalbeiträge (für 2004–2006 gesamthaft ca. Fr. 6 Mio., für 2007 noch offen). Diese wurden für den Systemwechsel teilweise zurückgestellt.

Ab 2008 stellt der Bund auf die neue Pauschalfinanzierung um. Für das Jahr 2008 wird der Kanton Solothurn einen Bundesbeitrag für die Berufsbildung von ca. Fr. 13.6 Mio. erhalten. In diesem Betrag sind die Auswirkungen der NFA bereits berücksichtigt. Im Budget 2008 sind davon ca. Fr. 10 Mio. eingesetzt, der Rest ist für künftige Investitionen zurückgestellt.

3.6 Zu Frage 6

Eine Inkraftsetzung per neues Schuljahr 2008/2009 ist nicht zwingend. In Erfüllung der genannten zeitlichen Vorgaben des Bundesrechtes, gehen wir davon aus, dass das neue Berufsbildungsgesetz auf Anfang 2009 in Kraft gesetzt werden kann.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8) KF, VEL, YS, DA, DK, RYC, LS, em
Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (5)
Amt für Mittel- und Hochschulen (2)
Berufsbildungszentrum Solothurn–Grenchen (6) (Versand durch ABB)
Berufsbildungszentrum Olten (3) (Versand durch ABB)
Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (1) (Versand durch ABB)
Aktuarin BIKUKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat